

VORLAGE

Nr. **2** / 14 / 2020

für die 14. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 24.11.2020.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | 1. Aufhebung der Verträge zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit der Stadt Zwickau vom 07.11./08.11.2019

2. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2015 mit der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 103 Abs. 1 i.V.m. § 104 Abs.1 SächsGemO;
§§ 104, 106 Abs. 1 SächsGemO; § 54 VwVfG |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | SR-Beschluss 7/3/2019 vom 29.10.2019 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Aufwendungen für Jahresabschluss 2015
7.905,00 EUR und ab Jahresabschluss 2016
6.975,00 EUR jeweils zuzüglich Reisekosten |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 12.11.2020 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | / |
| 9. Zusatzverteiler: | keine |
-

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt der Aufhebung der Verträge vom 07.11./08.11.2019 für die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 mit der Stadt Zwickau zu.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister zum Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2015.


Kluge
Oberbürgermeister 

Anlage
Vertragsentwurf

Begründung/Sachverhalt:

Nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (§103 Abs.1) haben die Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einzurichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern können stattdessen einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal verfügt über kein eigenes Rechnungsprüfungsamt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2014 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zwickau.

Auch die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 war bereits im November 2019 beauftragt.

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses führt die Stadt Zwickau künftig keine Prüfungen anderer Kommunen mehr durch. Die bestehenden Verträge würden aber noch erfüllt.

Die Jahresabschluss 2015 liegt seit Anfang Februar 2020 und der Jahresabschluss 2016 seit September 2020 beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Zwickau.

Daraufhin begann die Suche nach einem neuen Rechnungsprüfer.

Für die Stadt Hohenstein-Ernstthal hat dabei nach wie vor die Beauftragung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes Vorrang vor der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern.

Es ist äußerst schwierig ein kommunales Rechnungsprüfungsamt zu finden, welches noch Prüfungen anderer Kommunen durchführt.

Die Große Kreisstadt Reichenbach im Vogtland hat uns am 19.10.2020 ein Angebot für die Prüfung der Jahresabschlüsse ab 2017 unterbreitet. Nach nochmaliger Rücksprache zeigte sich sogar die Bereitschaft, bereits ab 2015 zu prüfen und mit den Prüfungen zeitnah zu starten.

Von Seiten des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes Zwickau, Herrn Reder, liegt eine schriftliche Zusage vom 22.10.2020 vor, die bestehenden Verträge aufzulösen.

Wir erachten diesen sofortigen Wechsel als sinnvoll, um nicht noch mehr Zeit bei der Feststellung der Jahresabschlüsse zu verlieren. Hinzu kommt auch noch eine Kostenersparnis (Kosten RPA Zwickau für JA 2013 und 2014 9,5 TEUR).



Zwischen der

Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Raphael Kürzinger

- nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

und der

Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Lars Kluge

- nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

wird ein öffentlich - rechtlicher Vertrag gem. § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse ab dem Jahresabschluss 2015 gemäß §§ 104, 106 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Sachsen (SächsGemO), in der jeweils gültigen Fassung, geschlossen.

§ 1

Übertragung der örtlichen Prüfung

Der AG stellt sicher, dass der Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach die Befugnis zur örtlichen Prüfung nach § 103 Abs. 1 i.V.m. § 104 Abs. 1 SächsGemO überträgt.

§ 2

Pflichten des Auftraggebers

Der AG unterstützt die Prüfung gem. § 5 Abs. 3 Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO). Er hat alle Unterlagen der Jahresabschlüsse, sowie weitere vom Rechnungsprüfungsamt zu benennende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt gemäß SächsKomPrüfVO über den Umfang und die Verhältnismäßigkeit. Weiter Pflichten des AG ergeben sich aus der Verwaltungsrichtlinie RPA (Anlage 1) des AN, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 3

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

1. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach prüft die Jahresabschlüsse nach §§ 104, 106 Abs. 1 SächsGemO. Für die Sicherstellung einer geordneten Aufgabenerfüllung stellt die Stadt Reichenbach geeignetes Personal zur Verfügung.
2. Die Prüfer haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass der normale Geschäftsablauf durch die Prüfungshandlungen nicht mehr als unbedingt erforderlich gehemmt oder gestört wird.
3. Werden wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, ist der Oberbürgermeister der Stadt Hohenstein-Ernstthal unverzüglich darüber zu unterrichten.

4. Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit über alle sich aus der Prüfungstätigkeit ergebenden Erkenntnisse und Sachverhalte verpflichtet.
5. Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt, im Rahmen seiner personellen und zeitlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung eventueller Krankenzeiten und Urlaub, die Verantwortung für die Einhaltung der Frist gem. § 104 Abs. 2 SächsGemO.
6. Das Ende der Prüfungshandlungen bildet ein Abschlussgespräch mit der Kämmerin und dem Oberbürgermeister, es sei denn es wird ausdrücklich darauf verzichtet.
7. Die Prüfungshandlungen und ihre Ergebnisse werden in einem Prüfungsbericht nach § 8 SächsKomPrüfVO dokumentiert. Dieser wird dem Oberbürgermeister des Auftraggebers übergeben. Ihm obliegt gegebenenfalls die Aufklärung von Beanstandungen und die Einleitung klärender Maßnahmen, sowie die weitere Behandlung der Abschlüsse.
8. Die Stadt Reichenbach im Vogtland teilt dem AG umgehend schriftlich mit, wenn die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes umsatzsteuerpflichtig werden.
9. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Anlage 1 (VR Rechnungsprüfungsamt) zu diesem Vertrag.

§ 4 Kosten

1. Für die Inanspruchnahme ihres Rechnungsprüfungsamtes erhebt der AN ein pauschales Entgelt gemäß dem Angebot vom 19.10.2020 in Höhe von 7.905,00 € für den Jahresabschluss 2015 und jeweils 6.975,00 € für jeden weiteren zu prüfenden Jahresabschluss, zuzüglich der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten nach dem sächsischen Reisekostengesetz.
2. Der AN behält sich vor, bei einer Inanspruchnahme von mehr als den veranschlagten Prüfungstagen (gemäß Angebot), jeden weiteren Tag mit dem jeweils gültigen Tagessatz zu berechnen. Das Rechnungsprüfungsamt wird bei Feststellungen, die einen längeren Prüfungszeitraum in Anspruch nehmen, den AG umgehend darüber in Kenntnis setzen.
3. Der AN hat die Kosten der Prüfungsleistungen nach dem Bericht 13/2019 der KGSt kalkuliert. Bei der Rechnungslegung künftiger Jahre werden die jeweils aktuellen Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt als Berechnungsgrundlage herangezogen. Auf Verlangen des AG stellt der AN die entsprechende Kalkulation zur Verfügung. Die Anpassung kann frühestens für den 2. zu prüfenden Jahresabschluss angewendet werden.
4. Die Kosten werden spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

**§ 5
Vertragslaufzeit**

1. Der Vertrag tritt ab *XX.XX.2020* auf unbestimmte Zeit in Kraft.
2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden, § 60 Abs. 2 VwVfG.
3. Der Auftraggeber kann von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, sollten auf die Leistungen des Auftragnehmers ab dem Jahr 2023 Umsatzsteuer erhoben werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat ab Mitteilung durch die Stadt Reichenbach im Vogtland, gemäß § 3 Nr. 8 dieses Vertrages.

Reichenbach, den

Hohenstein-Ernstthal, den

Herr Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister
Reichenbach im Vogtland

Herr Lars Kluge
Oberbürgermeister Hohenstein-
Ernstthal

Verwaltungsrichtlinie 02/2020

Verwaltungsrichtlinie für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ermächtigungsgrundlage:

§ 53 SächsGemO

Gesetzliche bzw. tarifliche Grundlagen:
(in den jeweils aktuell gültigen Fassungen)

SächsGemO
SächsKomPrüfVO
GoBD
SächsEGovG
SächsDSG
DSGVO
SächsEigBVO
SächsKomZG
HGrG

Diese Verwaltungsanordnung steht in Bezug zu:

DA 2017-VIII ADGO
Hauptsatzung und Geschäftsverteilungsplan der Stadt
Reichenbach im Vogtland

Weitere Verwaltungsanordnungen
zu ähnlichen Themen:

Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text nur die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Verantwortliche Organisationseinheit: Stab - Rechnungsprüfungsamt

Erlass: 1. April 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich.....	3
2. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes.....	3
3. Stellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.....	3
4. Stellung der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.....	4
5. Einräumung der Prüfrechte bei Dritten.....	4
6. Befugnisse und Ausübung der Prüfrechte.....	5
7. Auskunft- und Mitwirkungspflicht.....	6
8. Prüfungsdurchführung.....	6
9. Prüfungsergebnis.....	7
10. Auswertung.....	7
11. Zusammenarbeit und Informationspflichten.....	7
12. Prüfung von Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Gesamtab schlüssen und Sachprüfungen.....	8
13. Schlussbestimmungen.....	9

1. Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Verwaltungsrichtlinie bestimmt die Untersetzung der gesetzlichen Regelungen, die Aufgaben und die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung in der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland, sowie die Pflichten der zu prüfenden Bereiche gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die nachstehende Verwaltungsrichtlinie findet Anwendung in der Verwaltung der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland einschließlich der städtischen Eigenbetriebe und in den Bereichen, in denen das Rechnungsprüfungsamt übertragene oder vereinbarte Prüfungsaufgaben anderer Städte und Gemeinden wahrnimmt. Sie gilt außerdem für die privatrechtlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt und die Zweckverbände, in denen die Stadt Reichenbach im Vogtland Mitglied ist, wenn und soweit entsprechende Prüfungsrechte der Stadt in den Verträgen/Satzungen/Gesellschaftsverträgen festgeschrieben sind.

2. Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Im Übrigen untersteht das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar dem Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister ist jedoch nicht berechtigt Prüfaufträge zu erteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister darf gegenüber dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes Maßnahmen nur treffen und Weisungen nur erteilen, soweit eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gefährdet erscheint. Werden diesbezüglich Maßnahmen bzw. Weisungen erforderlich, ist durch den Oberbürgermeister unverzüglich der Stadtrat zu informieren.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden die für die Wahrnehmung der Aufgaben (konkretisiert im Geschäftsverteilungsplan) erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

3. Stellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird unter Berücksichtigung der besonderen Voraussetzungen für diese Stelle nach SächsGemO und SächsKomPrüfVO bestellt.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erstellt auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfansatzes einen jährlichen Prüfungsplan. Der Prüfungsplan soll dem Oberbürgermeister jeweils vor Beginn des Prüfungsjahres zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist dafür verantwortlich, dass die
 - gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt werden,
 - weitere Prüfungen nach Erfordernis bzw. Ermessen stattfinden,
 - Prüfungsergebnisse in Prüfungsberichten bzw. in Prüfvermerken dargestellt werden.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie sonstiger städtischer Gremien teilzunehmen. Dieses Teilnahmerecht ist auch auf die Prüfer (auch dauerhaft) delegierbar.
- (5) Bei Abwesenheit wird der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes durch einen Stellvertreter vertreten. Für die Dauer der Abwesenheit gelten insbesondere die Absätze 2, 3 und 4 auch für den Stellvertreter. Wird der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes prüfend tätig, finden für die Prüfer geltenden Regelungen dieser Verwaltungsrichtlinie entsprechend Anwendung.

4. Stellung der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Prüfer im Sinne dieser Verwaltungsrichtlinie sind außer dem Leiter alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes, welche Prüfungen vornehmen (unabhängig von der Hierarchieebene).
- (2) Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfer unabhängig und weisungsfrei von Dritten.
- (3) Die Prüfer haben die ordnungsgemäße Erfüllung der Prüfungsaufgaben zu gewährleisten. Art, Umfang, Inhalt und Ergebnis von Prüfungen sind von den Prüfern zu verantworten.
- (4) Prüfer haben unter Berücksichtigung von Punkt 3 Abs. 4 (dauerhafte Delegation) das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und sonstiger städtischer Gremien teilzunehmen.

5. Einräumung der Prüfrechte bei Dritten

- (1) Bei der Gewährung von Fördermitteln an Dritte ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Zuwendungsbescheide bzw. Zuwendungsverträge Prüfrechte bezüglich der Fördermittelverwendung eingeräumt werden. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, dem Rechnungsprüfungsamt die für die Verwendungsprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Formulierungen sind in der Regel den jeweils geltenden Fachförderrichtlinien zu entnehmen. Gleiches gilt für Vereinbarungen und Verträge für Zuschüsse.
- (2) Soweit diese keine Anwendung finden bzw. atypische Besonderheiten vorliegen, sind geeignete Formulierungen mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.

- (3) Bei der Gewährung von Darlehen und Bürgschaften an Dritte ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Rechnungsprüfungsamt in geeigneter Weise (z.B. im Rahmen der Entgeltvereinbarung für die Bürgschaft) Prüfrechte bezüglich der Verwendung des gewährten bzw. verbürgten Darlehens eingeräumt werden. Der Schuldner ist zu verpflichten, dem Rechnungsprüfungsamt die für die Prüfung der Verwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Formulierungen für geeignete Vertragsvereinbarungen sind bei Bedarf mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen.
- (4) Bedienen sich Vergabestellen bei der Durchführung von Vergabeverfahren der Mit Hilfe Dritter, ist sicherzustellen, dass die Prüfrechte des Rechnungsprüfungsamtes durch die Einbeziehung dieser Dritten nicht beeinträchtigt werden. In der Regel ist eine vertragliche Vereinbarung erforderlich, die die vollumfängliche Ausübung der Prüfrechte ermöglicht und die Einhaltung der entsprechenden Festlegungen der Vergabe durch die einbezogenen Dritten sicherstellt.
- (5) Steht der Stadt Reichenbach im Vogtland allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages berechtigende Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen zu, ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass dem Rechnungsprüfungsamt die gesetzlich vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Diese Prüfungsrechte sind, soweit rechtlich möglich, auch für entsprechende mittelbare Beteiligungen aller Ebenen im Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren. Bei einer geringeren (auch mittelbaren) Beteiligung ist darauf hinzuwirken, dass dem Rechnungsprüfungsamt diese Prüfrechte eingeräumt werden. Dies gilt für alle Unternehmen in Rechtsform des privaten Rechts.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt hat im Übrigen Prüfrechte bei sonstigen Dritten, wie insbesondere von Zweckverbänden, in denen die Stadt Mitglied ist, wenn und soweit entsprechenden Prüfrechte vereinbart wurden.

6. Befugnisse und Ausübung der Prüfrechte

- (1) Die Prüfer können alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Den Prüfern sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunft kann mündlich, fernmündlich, elektronisch sowie schriftlich erfolgen. Es liegt im Ermessen der Prüfer eine schriftliche Auskunftserteilung zu verlangen.
- (3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung sind den Prüfern auf entsprechendes Verlangen insbesondere alle relevanten Unterlagen, Akten, Aufzeichnungen, Urkunden, Geschäftspapiere, Belege, Bücher und sonstige Schriftstücke zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (4) Daten, die in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind dem Rechnungsprüfungsamt unter der Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten in geeigneter Art und Weise zu übermitteln. Die Prüfer können die Übermittlung der Daten durch Einräumung einer geeigneten Abrufmöglichkeit verlangen (beispielsweise Einräumung der Leserechte in einem Dokumentenmanagementsystem). Die Abrufmöglichkeit soll unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten am Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes wahrgenommen werden können.

- (5) Im Rahmen von Prüfungsdurchführungen ist den Prüfern Zutritt zu allen Liegenschaften der Stadt Reichenbach im Vogtland, zu Baustellen, Gebäuden und sonstigen Räumlichkeiten zu gewährleisten. Auf entsprechendes Verlangen sind sämtliche Behältnisse, deren Inhalt für das Prüfverfahren von Bedeutung sein kann, zu öffnen. Den Prüfern ist Zugriff auf alle prüfungsrelevanten Datenbestände der Stadt Reichenbach zu gewähren und das Auslesen aller relevanten Datenträger zu ermöglichen bzw. die Datenträger auf Anforderungen zu übergeben. Dies gilt jeweils nur, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (6) Die Prüfer können Zuarbeiten sowie Stellungnahmen abfordern.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Prüfung innerhalb der Stadtverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe, sowie bei sonstigen Dritten, wenn und soweit dem Rechnungsprüfungsamt Prüfrechte bei Dritten eingeräumt wurden.

7. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die Prüfer sind bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeiten zu unterstützen. Dies schließt alles ein, was einer sachgemäßen und zügigen Erledigung der Prüfung dient. Insbesondere ist dem Prüfer auf dessen Verlangen hin wahrheitsgemäß und umfassend Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Ausübung der Einsichts- und Informationsrechte nach Punkt 7 ist uneingeschränkt und unverzüglich zu ermöglichen.

8. Prüfungsdurchführung

- (1) Die Leitungen der betroffenen Stellen werden von bevorstehenden Prüfungen unterrichtet, außer wenn dadurch eine Beweisführung gefährdet werde und bei unermuteten Prüfungen. Prüfungen können auch unermutet und unangemeldet an Ort und Stelle durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfer weisen sich durch Dienstausweis bzw. Prüfauftrag aus.
- (3) Die Prüfer nehmen die Aufgaben nach eigenem Ermessen entweder in den Diensträumen oder vor Ort wahr. Bei der Prüfung vor Ort sind die erforderlichen Räume und Sachmittel durch die zu prüfende Stelle zur Verfügung zu stellen.
- (4) Bei Verdacht auf Korruption in der Stadt Reichenbach im Vogtland ist entsprechend der Dienstanweisung DA 2017-IX der Antikorruptionsbeauftragte oder der Oberbürgermeister zu informieren. Bei Verdacht auf Korruption bei anderen zur prüfenden Einrichtungen ist die fachlich zuständige Stelle zu unterrichten.
- (5) Bei Feststellung sonstiger erheblicher Rechtsverstöße (u.a. Veruntreuung) ist der Leiter der Verwaltung bzw. des Unternehmens über den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu informieren.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen (z.B. technisches Gutachten).

9. Prüfungsergebnis

- (1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Des Weiteren ist eine Prüfungsakte zu führen, aus der insbesondere der Gegenstand, die Art, der Umfang, der Ort, der Zeitpunkt und die durchgeführten Prüfungshandlungen erkennbar sind.
- (2) Wichtige Prüfungsberichte sind dem Oberbürgermeister vorzulegen. Den zuständigen Leitern sind alle Prüfungsberichte aus ihren Bereichen zu übergeben. Weitere betroffene Organisationseinheiten erhalten die Prüfungsberichte, bzw. relevante Auszüge aus den Prüfungsberichten.
- (3) Prüfungsberichte sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch unbefugte Dritte ist nicht gestattet und kann zu straf- und dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen. Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen des interkommunalen Austausches berechtigt, Prüfungsberichte weiterzugeben, falls dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckgemäß erscheint. Hierbei sind insbesondere Datenschutzbestimmungen und der Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes zu beachten (Anonymisierung). Der Dienstweg ist einzuhalten.

10. Auswertung

- (1) Prüfungsberichte sind den Leitern der geprüften Stelle zur schriftlichen Stellungnahme unter angemessener Fristsetzung zuzuleiten. Die Ergebnisse wichtiger Prüfungen werden außerdem in einem Abschlussgespräch mit den Leitern der geprüften Stelle ausgewertet.
- (2) Die Leiter der Prüfungsobjekte sind verpflichtet zu den getroffenen Feststellungen, erhobenen Forderungen bzw. Vorschlägen innerhalb einer gesetzten Frist sach- und formgerecht Stellung zu nehmen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist über den Stand der Umsetzung und die abschließende Erledigung der erhobenen Forderungen bzw. Vorschläge fortlaufend zu berichten. Die Überwachung obliegt dem/der zuständigen Prüfer. Der Oberbürgermeister wird über die offenen Maßnahmen regelmäßig in Kenntnis gesetzt, die laufende Information erfolgt gegenüber dem Büro des Oberbürgermeisters.
- (3) Mit dem jährlichen Schlussbericht sind die Jahresschlussergebnisse und wesentliche Prüfungsergebnisse aus dem Haushaltsjahr dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

11. Zusammenarbeit und Informationspflichten

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sollen durch die Leiter der zuständigen Organisationseinheiten alle für die laufende Vorbereitung der Prüfungsarbeit notwendigen Unterlagen nach formell abgeschlossener Erstellung unaufgefordert übergeben werden, insbesondere:

1. Einladung mit vollständiger Tagesordnung zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, sowie die jeweiligen Beschlüsse
2. Neu erstellte oder geänderte Satzungen, Gebührenordnungen, Preisfestlegungen, Entgeltregelungen und sonstige Vorschriften und Grundsatzregelungen zu Abgaben, Tarifen und Entgelten,
3. Neu abgeschlossene oder geänderte Gesellschaftsverträge und Satzungen von Eigenbetrieben, Unternehmen, sowie von Zweckverbänden und Vereinen in denen die Stadt Reichenbach im Vogtland Mitglied ist, soweit sie für die Stadt von erheblicher, wirtschaftlicher, finanzieller oder ideeller Bedeutung sind
4. Berichte anderer Prüfungsbehörden wie überörtliche Prüfung, Finanzämter, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer u.a.

Werden diese Informationen und weitere ämterübergreifende Informationen im Rahmen von automatisierten Verfahren in elektronischer bzw. digitaler Form verarbeitet und verwaltet (beispielsweise Dokumentenmanagementsysteme) sind den Prüfern unter Berücksichtigung der technischen und rechtlichen Gegebenheiten eigene Zugriffsrechte einzuräumen, soweit dies mit einem angemessenen (finanziellen) Aufwand möglich ist. Dies umfasst insbesondere Session bzw. Sitzungsmanagementsysteme sowie den Vergabemanager. Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen dieser Zugriffsrechte einsehen kann, müssen nicht gesondert übergeben werden.

- (2) Soweit in den Organisationseinheiten (einschließlich nachgeordneter Einrichtungen) eigene Kontrollen oder Innenrevisionen durchgeführt werden, sind die Berichte bzw. die Ergebnisse dem Rechnungsprüfungsamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über alle Unregelmäßigkeiten und Differenzen im Haushalts- und Kassenwesen und grobe Rechtsverstöße, die in den Organisationseinheiten festgestellt werden, ist das Rechnungsprüfungsamt umgehend zu informieren.

12. Prüfung von Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Gesamtab- schlüssen und Sachprüfungen

- (1) Die Prüfung erfolgt nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Werden während der Prüfung schwerwiegende Unstimmigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften erkannt oder ergeben sich sonstige Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfes des Jahresabschlusses erforderlich machen, werden diese der zuständigen Stelle durch Prüfvermerke mitgeteilt. Dem Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes wird der zuletzt geänderte Jahresabschluss zu Grunde gelegt.
- (2) Weitere Forderungen/Vorschläge des Rechnungsprüfungsamtes werden – soweit zeitlich möglich – ebenfalls während der Prüfung durch Prüfvermerke mitgeteilt. Die entsprechenden Reaktionen fließen in die Schlussberichtserstattung des Rechnungsprüfungsamtes mit ein.

13. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 30. März 2020

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Anlage 1

